

Anlage 3

zum Vertrag über häusliche Krankenpflege, häusliche Pflege und Haushaltshilfe gemäß §§ 132, 132 a Abs. 2 SGB V mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.10.2015

Vergütungsvereinbarung vom 01.01.2018 gemäß § 17 des Vertrages

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,

- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V.,
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.,
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.,
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband westliches Westfalen e. V.,

- Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.,
- Caritasverband für das Bistum Essen e. V.,
- Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.,
- Caritasverband für die Diözese Münster e. V.,
- Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.,

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.,

- Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Nordrhein e. V.,
- Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Westfalen-Lippe e. V.,

- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.,

- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein,
- Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen

- einerseits -

und

die AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse -,

die AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse -,

die BKK Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (BAN)

die IKK classic,

die KNAPPSCHAFT,

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche
Krankenkasse,

die nachfolgend benannten Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen,

- andererseits-

treffen folgende Vergütungsvereinbarung.

Leistung	bundeseinheitliche Positions- Nr.	Vergütung (EUR)	
		Spalte 1 <u>3108000</u>	Spalte 2 <u>3108001</u>
<p>1. Häusliche Krankenpflege, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist oder wenn sie vermieden oder verkürzt wird (Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemäß § 37 Abs. 1 SGB V).</p> <p>Pauschale für Grund- und Behandlungspflege inkl. Anleitung zur Grundpflege einschließlich hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Wegezeiten und Fahrkosten je Einsatz</p> <p>a) bis zu 4 Wochen b) ab der fünften Woche</p> <p>Diese Pauschale kann höchstens zweimal je Versicherten und Tag berechnet werden.</p> <p>a) bis zu 4 Wochen b) ab der fünften Woche c) Der zeitliche Aufwand für die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst maximal 30 Minuten. Die einen Zeitaufwand von mehr als 10 Minuten verursachende hauswirtschaftliche Versorgung Alleinstehender, die sich nicht selbst versorgen können, wird unter der Voraussetzung, dass die Leistung nach entsprechender vertragsärztlicher Verordnung und vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse im Einzelfall erbracht wird, mit einem Pauschalbetrag je Einsatz vergütet. Es kann ein Einsatz pro Patient und Tag vergütet werden.</p> <p>Aufwandsentschädigung für die Anforderung von Dokumentationsunterlagen je Anforderungsfall bei einer Versorgung von bis zu vier Wochen</p> <p>Aufwandsentschädigung für die Anforderung von Dokumentationsunterlagen je Anforderungsfall bei einer Versorgung von mehr als vier Wochen</p>	<p>014130 024130</p> <p>014101 024101</p> <p>013101</p> <p>014885</p> <p>024885</p>	<p>30,72 30,72</p> <p>61,44 61,44</p> <p>6,45</p> <p>5,58</p> <p>5,58</p>	<p>24,58 24,58</p> <p>49,16 49,16</p> <p>6,45</p> <p>5,58</p> <p>5,58</p>
<p>2. Häusliche Krankenpflege wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, soweit keine Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI vorliegt (Grundpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemäß § 37 Abs. 1a SGB V), einschließlich Fahrzeiten und Fahrkosten je Einsatz</p> <p>a) Bis zu 4 Wochen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der Grundpflege erbracht werden (bis zu 2 mal täglich, sofern keine Kombinationsleistung in Anspruch genommen wird) - Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden (nur in medizinisch begründeten Ausnahmen; grundsätzlich sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung in einem Einsatz zusammen mit Leistungen der Grundpflege zu erbringen) - Einsätze, in denen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden - Tageshöchstbetrag* 	<p>101120 103453 100177 100140</p>	<p>20,76 13,40 26,91 47,67</p>	<p>19,64 12,28 25,79 45,43</p>

Leistung	bundeseinheitliche Positionen- Nr.	Vergütung (EUR)	
		Spalte 1 <u>3108000</u>	Spalte 2 <u>3108001</u>
<p>b) Ab der 5. Woche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der Grundpflege erbracht werden (bis zu 2 mal täglich, sofern keine Kombinationsleistung in Anspruch genommen wird) - Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden (nur in medizinisch begründeten Ausnahmen; grundsätzlich sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung in einem Einsatz zusammen mit Leistungen der Grundpflege zu erbringen) - Einsätze, in denen ausschließlich Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden - Tageshöchstbetrag* <p>Für Einsätze, in denen neben Leistungen nach Ziff. 2 auch Leistungen nach Ziff. 3 bis 5 („Spalte 1“) erbracht werden, sind nur die Preise der rechten Spalte „Spalte 2“ abrechenbar.</p> <p>*Protokollnotiz zu Ziffer 2: Sind in einem medizinisch begründeten Ausnahmefall an einem Tag drei Einsätze, in den Leistungen der Grundpflege erbracht werden, von der zuständigen Kasse genehmigt worden, ist dieser dritte Einsatz neben dem Tageshöchstsatz abrechenbar.</p> <p>3. Häusliche Krankenpflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V) einschließlich Fahrzeiten und Fahrkosten je Einsatz</p> <p>Sind die im Rahmen eines Einsatzes zu erbringenden Leistungen unterschiedlichen Leistungsgruppen zugeordnet, ist nur die jeweils höherwertige Leistungsgruppe abrechnungsfähig. Werden mehrere Leistungen aus einer Leistungsgruppe anlässlich eines Einsatzes erbracht, ist die jeweilige Leistungsgruppe einmal abrechnungsfähig.</p> <p>Die verordnungsfähigen Leistungen der Behandlungspflege ergeben sich aus den Leistungsnummern ← der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V. Die dort getroffenen Aussagen zur Dauer der Verordnung und zur Häufigkeit der Verrichtungen sind grundsätzlich zu beachten. Ärztlich verordnete Leistungen der Behandlungspflege, die nicht im obigen Leistungskatalog der Richtlinien enthalten sind, bedürfen zur Abrechnung einer Einzelvereinbarung.</p>	<p>111120</p> <p>113453</p> <p>110177</p> <p>110140</p>	<p>20,76</p> <p>13,40</p> <p>26,91</p> <p>47,67</p>	<p>19,64</p> <p>12,28</p> <p>25,79</p> <p>45,43</p>
<p>a) Leistungsgruppe 1 Gewisse Qualifikation, gewisser Zeitaufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blutdruckmessung (10 ①) - Blutzuckermessung (11 ①) - Inhalation (17 ①) - Injektionen, s.c. (18 ①) (auch Insulingabe) - Richten von Injektionen (19 ①) - Auflegen von Kälteträgern (21 ①) - Richten von ärztlich verordneten Medikamenten (26 ①) (ohne Wochendispenser) 	<p>032170</p> <p>032201</p> <p>032240</p> <p>032255</p> <p>032324</p> <p>032311</p> <p>032203</p> <p>032367</p>	<p>10,82</p>	<p>8,66</p>

Leistung	bundeseinheitliche Positions-Nr.	Vergütung (EUR)	
		Spalte 1	Spalte 2
		<u>3108000</u>	<u>3108001</u>
– Medikamentengabe (26 ①)	032233		
– Augentropfen (26 ①)	032234		
– Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen (31 ①) (ab Kompressionsklasse II)	032299		
– Abnehmen eines Kompressionsverbandes (31 ①)	032387		
– Abnehmen einer s.c.-Infusion (16a ①)	032598		
b) Leistungsgruppe 2 Höhere Qualifikation, höherer Zeitaufwand	032171	11,27	9,02
– Versorgung bis zu zwei Dekubiti mit Grad 2 (12 ①)	032509		
– Klistiere, Klyisma (14 ①)	032303		
– Flüssigkeitsbilanzierung (15 ①)	032249		
– SPK Versorgung (22 ①)	032313		
– Medizinische Einreibungen (26 ①)	032248		
– Dermatologische Bäder (26 ①)	032236		
– Versorgung bei PEG (27 ①)	032309		
– Anziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen (31 ①) (ab Kompressionsklasse II)	032298		
c) Leistungsgruppe 3: Hohe Qualifikation, hoher Zeitaufwand	032172	14,57	11,66
– Absaugen der oberen Luftwege, Bronchialtoilette (6 ①)	032230		
– Blasenspülung (9 ①)	032241		
– Versorgung von mehr als zwei Dekubiti mit Grad 2 *) (12 ①)	032510		
– Versorgung und Überprüfen von Drainagen (13 ①)	032246		
– Injektionen i.m. (18 ①)	032325		
– Instillation (20 ①)	032259		
– Stoma-Versorgung (z. B. Urostoma, Anus-Praeter-(11 ①) versorgung, nur bei krankhaften Veränderungen)	032276		
– Katheterisierung, intermittierende Einmalkatheterisierung (23 ①) (Einlegen, Entfernen oder Wechseln eines Katheters zur Harnableitung)	032262		
– Richten von ärztlich verordneten Medikamenten im Wochendispenser (26 ①)	032312		
– Wechsel und Pflege der Trachealkanüle (29 ①)	032261		
– Anlegen oder Wechseln von Wundverbänden (31 ①)	032322		

Leistung	bundeseinheitliche Positions-Nr.	Vergütung (EUR)	
		Spalte 1 <u>3108000</u>	Spalte 2 <u>3108001</u>
(Wundschnellverbände, z. B. Heftpflaster, Schutzverbände fallen nicht hierunter) – Augenhöhlungs-spülung (26 ①)	032235		
– Anlegen eines Kompressionsverbandes (31 ①)	032308		
– Anlegen von stützenden oder stabilisierenden Verbänden (31 ①)	032323		
– Legen und Anhängen einer s.c. Infusion (16a ①)	032200		
– Wechseln einer s.c. Infusion (16a ①)	032591		
*) Fehlen auf der ärztlichen Verordnung die Angaben zum Stadium des Dekubitus ist die Leistung nur nach Leistungsgruppe 2 abrechenbar.			
d) Leistungsgruppe 4: Sehr hohe Qualifikation, sehr hoher Zeitaufwand	032173	19,37	15,50
– Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes (8 ①) (Bedienung, Überwachung, Überprüfung, Reinigung und Wechsel des Systems)	032238		
– Versorgung eines Dekubitus Grad 3 *) (12 ①)	032329		
– Versorgung mehrerer Dekubiti Grad 3 *) (12 ①)	032502		
– Versorgung eines Dekubitus Grad 4 *) (12 ①)	032330		
– Versorgung mehrerer Dekubiti Grad 4 *) (12 ①)	032503		
– Einlauf (Hebe- u. Senkeinlauf) (14 ①)	032247		
– Digitales Enddarm-Ausräumen (14 ①)	032315		
– Anhängen, Wechsel oder Abhängen einer i.v. Infusion (16 ①) z.B. parenterale Ernährung oder Substitutionstherapie über Port	032326		
– Legen und Wechseln einer Magensonde (25 ①)	032265		
– Pflege des zentralen Venenkatheters und Portsystemen (30 ①)	032319		
*) Fehlen auf der ärztlichen Verordnung die Angaben zum Stadium des Dekubitus, ist die Leistung nur nach Leistungsgruppe 2 abrechenbar.			
e) Anleitung zur Behandlungspflege Preis der jeweiligen Leistungsgruppe inkl. 50 % Zuschlag			
Leistungsgruppe 1	032817	16,23	12,98
Leistungsgruppe 2	032818	16,91	13,53
Leistungsgruppe 3	032819	21,86	17,49
Leistungsgruppe 4	032820	29,06	23,25
Bei Anleitungserfolg (im Anschluss an die Anleitung wird die angeleitete Leistung für mindestens 30 Tage nicht mehr verordnet) kann das 2fache des Preises der jeweiligen Leistungsgruppe abgerechnet werden.			

Leistung	bundeseinheitliche Positions- Nr.	Vergütung (EUR)	
		Spalte 1 <u>3108000</u>	Spalte 2 <u>3108001</u>
Leistungsgruppe 1	032845	21,64	17,31
Leistungsgruppe 2	032846	22,54	18,03
Leistungsgruppe 3	032847	29,14	23,31
Leistungsgruppe 4	032848	38,74	30,99
4. Ambulante psychiatrische Krankenpflege			
Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen nach Ziffer 4 ist, dass			
<ul style="list-style-type: none"> - der Leistungserbringer, die im § 5 Abs. 7 genannten Voraussetzungen nachgewiesen hat - die Leistungen durch Pflegefachkräfte erbracht wurden, die über eine entsprechende Zusatzqualifikation nach § 13 Abs. 4 verfügen - die vertragsärztliche Verordnung durch einen Neurologen/ Psychiater erfolgte 			
je Patient und Einsatz (in der Regel 30 Minuten Behandlungszeit am Patienten) – ohne somatische HKP	032132	28,32	22,66
b) sofern neben der psychiatrischen Krankenpflege [Ziff.4a)] bei multimorbiden Patienten zeitgleich Leistungen nach Ziff. 3 erbracht werden, je Patient und Einsatz	032134	28,32	22,66
Gehört zur Behandlungspflege nach Ziffer 3 nur die Medikamentengabe/Überwachung, so ist diese Leistung mit dem Betrag nach Ziff. 4 b) abgegolten. Für die anderen Behandlungspflegen ist ein Zuschlag in Höhe des jeweils hälftigen Preises nach Ziff. 3 abrechnungsfähig.			
Leistung nach Nr. 4 b) i.V.m. 3. a)	032196	5,41	4,33
Leistung nach Nr. 4 b) i.V.m. 3. b)	032197	5,64	4,51
Leistung nach Nr. 4 b) i.V.m. 3. c)	032198	7,29	5,83
Leistung nach Nr. 4 b) i.V.m. 3. d)	032178	9,69	7,75
c) werden im Rahmen der psychiatrischen Krankenpflege ausschließlich und als alleinige Leistung Medikamentengabe, -überwachung oder Injektionen abgegeben, so sind diese Leistungen nur nach Ziff. 3 a) bzw. bei i m. Injektionen nach Ziffer 3 c) abrechnungsfähig.			
5. Durchführen der Sanierung von MRSA-Trägern mit gesicherter Diagnose einschließlich Wegezeiten und Fahrkosten je Einsatz			
Sofern neben Leistungen zur Durchführung der Sanierung von MRSA-Trägern mit gesicherten Diagnosen [Ziff. 5] zeitgleich Leistungen nach Ziff. 3 oder Ziff. 4 erbracht, sind diese nach den Ziffern 3 und 4 zusätzlich abrechenbar.			
Durchführung Sanierung/Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung.			
a) Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels und / oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung	032923	14,57	11,66

<u>Leistung</u>	bundeseinheitliche Positions- Nr.	Vergütung (EUR)	
		Spalte 1 <u>3108000</u>	Spalte 2 <u>3108001</u>
b) -Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels und / oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung und - Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen oder Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren	032928	29,13	23,30
c) - Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels und / oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung und - Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanze und - Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren	032919	43,70	34,96
<p>6. Leistungen nach § 17 Abs. 2 des Vertrages</p> <p>Die Voraussetzungen der Anlage 3 „Spalte 2“ (20-prozentige Absenkung) liegen in nachfolgend benannten Fällen vor. Patienten im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind alle Patienten, deren Behandlung im Rahmen einer Tour (z.B. Früh tour) im räumlichen Zusammenhang stattfinden.</p> <p>1. Die Vergütungssätze (Anlage 3 „Spalte 2“) sind zu berücksichtigen, wenn, - drei oder mehr GKV-Versicherte in Wohnanlagen, Wohnheimen, Haus-/Wohngemeinschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder im selben Gebäude zusammenhängend fußläufig - oder zwei oder mehr GKV-Versicherte in einem gemeinsamen Haushalt versorgt werden.</p> <p>2. Die Vergütungssätze (Anlage 3 „Spalte 2“) sind zu berücksichtigen, wenn Versicherte in Wohnanlagen versorgt werden, in denen der ambulante Pflegedienst seinen Betriebssitz hat oder eine Betriebsstätte unterhält.</p> <p>Protokollnotiz zu Nr. 1: Unter dem Begriff „Wohnanlagen“ wird ein Gebäudekomplex verstanden. Reihenhaus- und Wohnsiedlungen fallen nicht darunter.</p>			
<p>7. Aufwandsentschädigung für die Anforderung von Dokumentationsunterlagen je Anforderungsfall.</p>	032885	5,58	5,58
<p>8. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2018 gekündigt werden. Die vereinbarten Preise gelten bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung als Abschlagzahlungen weiter.</p>			

Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Essen, Kassel, Köln, Münster,
Paderborn, Wuppertal, den 30.12.2017

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e.V.

AOK Rheinland/Hamburg -
Die Gesundheitskasse

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Niederrhein e.V.

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V.

BKK Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-
Westfalen (BAN)

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.

IKK classic

Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.

KNAPPSCHAFT

Caritasverband für das
Bistum Essen e.V.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

Diözesan-Caritasverband für das
Erzbistum Köln e.V.

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Caritasverband für die
Diözese Münster e.V.

Caritasverband für das
Erzbistum Paderborn e.V.

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband NRW e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Landesverband der Jüdischen
Gemeinden von Nordrhein

Landesverband der Jüdischen
Gemeinden von Westfalen-Lippe